

**Gesetz**  
vom 7. November 2014  
**über die Abänderung des  
Zahlungsdienstegesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

**I.**  
**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Zahlungsdienstegesetz (ZDG) vom 17. September 2009, LGBI.  
2009 Nr. 271, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 10 Abs. 1 Bst. e

- e) zwischen dem Zahlungsinstitut und anderen natürlichen oder juristischen Personen bestehende enge Verbindungen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 38 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht eine ordnungsgemässe Beaufsichtigung behindern;

Art. 12 Abs. 4

4) Sofern die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllt sind, kann die FMA davon absehen, Abs. 5 auf Zahlungsinstitute anzuwenden, die in die konsolidierte Beaufsichtigung des Mutterunternehmens einbezogen sind.

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 67/2014 und 97/2014

### Art. 18 Abs. 1

1) Auf Zahlungsinstitute finden die für Banken und Wertpapierfirmen geltenden Rechnungslegungsvorschriften des Bankengesetzes und des Personen- und Gesellschaftsrechts entsprechend Anwendung.

### Art. 39 Abs. 2, 2a und 4

2) Die Revisionsstelle hat das Ergebnis der Prüfungen nach Abs. 1 in einem schriftlichen Revisionsbericht zusammenzufassen. Der Revisionsbericht ist vom leitenden Revisor und von der Revisionsstelle zu unterzeichnen.

#### 2a) Aufgehoben

4) Die Regierung regelt die weiteren Grundzüge der Prüfung von Zahlungsinstituten mit Verordnung. Die FMA legt die Einzelheiten in einer Richtlinie fest.

### Art. 93 Abs. 1 Bst. e

1) Von der FMA wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft, wer:

- e) als Revisor seine Pflichten nach diesem Gesetz, insbesondere nach Art. 38 bis 41, verletzt.

## II.

### Verweis auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013

1) Wird in diesem Gesetz auf Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 verwiesen, so gelten diese als nationale Rechtsvorschriften.

2) Der vollständige Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1; abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu>) veröffentlicht; er kann auch auf der Internetseite der FMA unter [www.fma.li](http://www.fma.li) abgerufen werden.

### III.

#### **Inkrafttreten und Ausserkrafttreten**

1) Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 7. November 2014 über die Abänderung des Bankengesetzes in Kraft.

2) Kapitel II. (Verweis auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013) tritt mit Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Richtlinie 2013/36/EU ausser Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef